



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

Feuerwehrreglement



vom 02.12.2024

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| I Organisation | 4 |
| Art. 1 Geltungsbereich..... | 4 |
| Art. 2 Feuerschutz | 4 |
| Art. 3 Organisation | 4 |
| Art. 4 Stützpunktaufgaben..... | 4 |
| Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit | 4 |
| Art. 6 Prävention | 5 |
| Art. 7 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft..... | 5 |
| Art. 8 Feuerwehrkommission | 5 |
| Art. 9 Aufgaben der Feuerwehrkommission | 6 |
| Art. 10 Feuerwehrkommandant/in..... | 6 |
| Art. 11 Offiziere, höhere Unteroffiziere | 7 |
| Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft | 8 |
| Art. 13 Ausrüstung | 8 |
| Art. 14 Persönliche Ausrüstung..... | 9 |
| Art. 15 Ausbildung | 9 |
| Art. 16 Ernennungen und Beförderungen | 9 |
| Art. 17 Zusammenarbeit Nachbarfeuerwehren | 9 |
| II Löscheinrichtungen..... | 9 |
| Art. 18 Hydrantenanlagen | 9 |
| Art. 19 Wartung und Unterhalt..... | 10 |
| Art. 20 Löschwasserbehälter und Wasserbezugsorte | 10 |
| III Feuerwehrdienst | 10 |
| Art. 21 Zweck und Organisation..... | 10 |
| Art. 22 Gleichstellung..... | 11 |
| Art. 23 Leistungen von Feuerwehrdienst..... | 11 |
| Art. 24 Feuerwehrpflicht..... | 11 |
| Art. 25 Absenzen..... | 12 |
| Art. 26 Dispensation | 12 |
| IV Finanzierung | 12 |
| Art. 27 Ersatzabgabe..... | 12 |
| Art. 28 Befreiung von der Ersatzabgabe | 13 |
| Art. 29 Versicherung | 13 |
| Art. 30 Verrechnung von Einsätzen | 13 |
| Art. 31 Besoldung..... | 13 |
| Art. 32 Verpflegung..... | 14 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| V | Schadensbekämpfung | 14 |
| | Art. 33 Nachbarhilfe | 14 |
| | Art. 34 Einsatzleiter/in | 14 |
| | Art. 35 Transportmittel | 14 |
| | Art. 36 Veränderung des Schadenplatzes | 15 |
| | Art. 37 Brandwache | 15 |
| | Art. 38 Einsatzbereitschaft | 15 |
| VI | Straf- und Disziplinarbestimmungen | 15 |
| | Art. 39 Beschwerden | 15 |
| | Art. 40 Disziplinarmaßnahmen | 15 |
| VII | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 15 |
| | Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts | 15 |
| | Art. 42 Inkrafttreten | 16 |
| | Art. 43 Anhang | 16 |

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Nottwil erlassen gestützt auf § 100, Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 05. November 1957 sowie Art. 16 Abs. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2021 folgendes Reglement:

I Organisation

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Nottwil fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Gemeinde Nottwil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

Art. 3 Organisation

- ¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.
- ² Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.
- ³ Das Organigramm im Anhang I zeigt die zurzeit gültige Struktur der Feuerwehr Nottwil.

Art. 4 Stützpunktaufgaben

Die Feuerwehr Nottwil erfüllt neben ihren Aufgaben als allgemeine Schadenwehr zusätzlich die ihr vom Kanton zugewiesene(n) Stützpunktaufgabe(n).

Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit

- ¹ Die Zuteilung der überörtlichen Gemeindegebiete, welche unter dem Feuerschutz der Gemeinde Nottwil liegen, werden jeweils in einem separaten Gemeindevertrag geregelt.
- ² Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden.

**Art. 6
Prävention**

- 1 Die Feuerwehr Nottwil sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.
- 2 Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.
- 3 Sie erfüllt die der Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerchutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

**Art. 7
Alarmorganisation und
Einsatzbereitschaft**

- 1 Die Ortsfeuerwehr Nottwil trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei betrieben.
- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des/der Feuerwehrkommandanten/in die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- 4 Das Feuerwehrkommando stellt, gestützt auf die Richtlinien und Vorgaben des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.
- 5 Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.
- 6 Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
- 7 Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

**Art. 8
Feuerwehrkommission**

- 1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- 2 Sie besteht aus
 - a. dem/der Feuerwehrkommandanten/in
 - b. dem/der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter/in
 - c. dem Chef Ausbildung
 - d. dem/der Materialverwalter/in und dem/der Fourier
 - e. dem/der Vertreter/in des Gemeinderates
- 3 Der/die Feuerwehrkommandant/in führt den Vorsitz.

Art. 9**Aufgaben der Feuerwehrkommission**

- ¹ Die Feuerwehrkommission
 - a. legt das Organigramm fest
 - b. bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute, gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats
 - c. legt die dienstpflichtigen Personen fest, wobei die familiären, beruflichen und persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden
 - d. schlägt dem Gemeinderat den/die Feuerwehrkommandanten/in, seinen/ihren Stellvertreter/in, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
 - e. schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Hilfs- und Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor
 - k. beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
 - l. stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
 - m. beantragt beim Gemeinderat das jährliche Budget betreffend ausserordentliche Anschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Aus- und Neubau des Gerätelokales sowie Aus- und Weiterbildung und Einsatzplanung
 - n. genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
 - o. genehmigt das Pflichtenheft für das Kader und spezielle Funktionen
 - p. verabschiedet den Tätigkeitsbericht des/der Kommandanten/in
 - q. vollzieht die Disziplinar massnahmen
- ² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Feuerwehrkommando übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 10**Feuerwehrkommandant/in**

- ¹ Der/Die Feuerwehrkommandant/in ist der/die verantwortliche Leiter/in der Feuerwehr. Er/Sie
 - a. führt die gesamte Feuerwehr
 - b. stellt die ständige personelle und materielle Einsatzbereitschaft sicher
 - c. führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst und stellt die Information und Kommunikation sicher
 - d. führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission und der Führungsrapporte
 - e. vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - f. erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission

- g. kontrolliert das Arbeitsprogramm
 - h. plant den Einsatz für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen
 - i. organisiert den Pikettdienst
 - j. führt die Mutationen des Alarmwesens aus
 - k. stellt die Einsatzberichterfassung, das Rechnungswesen, die Personaladministration, das Besoldungs- und Entschädigungswesen, das vorschriftsmässige Beschaffungswesen und die vorgeschriebenen Prüfungs- und Wartungsarbeiten der Einsatzmittel sicher
 - l. ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - m. ist für die Rekrutierung und Personalplanung zuständig
 - n. organisiert die Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektors
 - o. führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - p. ist Mitglied des kommunalen Gemeindeführungstabes
 - q. ist für das Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards zuständig
 - r. überwacht die Handhabung dieses Reglementes
- ² Der/Die Stellvertreter/in des/der Kommandanten/in unterstützt diese/n in seinen/ihren Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine/ihre Rechte und Pflichten.

Art. 11
Offiziere,
höhere Unteroffiziere

- ¹ Die Offiziere stehen dem/der Kommandanten/in für die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen und im Einsatz zur Verfügung.
- ² Der/Die Materialverwalter/in:
- a. führt das Inventarverzeichnis
 - b. kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
 - c. gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
 - d. trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
 - e. reinigt die Lokale
 - f. ordnet Reparaturen nach Weisung des/der Kommandanten/in an
 - g. stellt Material bereit und sorgt für Nachschub
 - h. ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen

- 3 Der/die Fourier:
 - a. führt Protokolle
 - b. führt die Korpskontrolle
 - c. führt die Dienstbüchlein
 - d. führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
 - e. beschafft Verpflegung nach Weisung des/der Feuerwehrkommandanten/in oder des/der Einsatzleiters/in
 - f. erledigt Korrespondenzen
 - g. führt das Appellwesen

Art. 12
Unterroffiziere und
Mannschaft

- 1 Die Unteroffiziere:
 - a. führen ihre Gruppen im Einsatz und Übungen
 - b. bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
 - c. sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin
- 2 Die Feuerwehrleute:
 - a. rücken im Alarmfalle sofort aus
 - b. halten die Übungszeiten pünktlich ein
 - c. gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d. sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e. melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem/der Kommandanten/in

Art. 13
Ausrüstung

- 1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- 3 Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- 4 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 14
Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der/der Feuerwehrkommandant/in. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 15
Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 16
Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialisten Funktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Art. 17
Zusammenarbeit Nachbarfeuerwehren

Die ständige Zusammenarbeit sowie die Kostenaufteilung der Ortsfeuerwehr Nottwil mit der Feuerwehr Buttisholz und der Betriebsfeuerwehr des Schweizer Paraplegiker-Zentrums sind im Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

II**Löscheinrichtungen**

Art. 18
Hydrantenanlagen

- ¹ Die Gemeinde regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.
- ² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

- 3 Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

Art. 19
Wartung und Unterhalt

- 1 Die Wassermeister sind für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Hydranten verantwortlich.
- 2 Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Gemeinde Nottwil.

Art. 20
Löschwasserbehälter
und Wasserbezugsorte

- 1 Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.
- 2 Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
- 3 Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.
- 4 Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
- 5 Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

III**Feuerwehrdienst**

Art. 21
Zweck und Organisation

- 1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
 - a. Bränden und Explosionen
 - b. Elementarereignissen
 - c. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- 2 Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des/der Veranstalters/in bzw. Verursachers/in Dienstleistungen wie
 - a. Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen

- b. Feuerwachen
- c. technische Einsätze

Art. 22
Gleichstellung

Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

Art. 23
Leistungen von
Feuerwehrdienst

- ¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeböten zu Einsätzen Folge zu leisten.
- ³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 24
Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 01. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- ³ Über die Befreiung aus der Feuerwehersatzabgaben vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlichen Gesuches.
- ⁴ Austritte und Demissionen müssen mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember in schriftlicher Form an den/die Kommandanten/in eingereicht werden.
- ⁵ Austritte und Demissionen des Kommandanten und der Offiziere sowie der höheren Unteroffiziere müssen mindestens ein Jahr vor dem 31. Dezember in schriftlicher Form an die Feuerwehrkommission eingereicht werden.

Art. 25
Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat nach Möglichkeit vorgängig abzutauschen oder sich korrekt in der Verwaltungssoftware abzumelden.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 26
Dispensation

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch das Feuerwehrkommando für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung entscheidet das Feuerwehrkommando.

IV**Finanzierung**

Art. 27
Ersatzabgabe

- ¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.
- ² Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung festgesetzt.
- ³ Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- ⁴ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton (Stützpunktaufgaben), Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Art. 28
Befreiung von der
Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 25 Jahren ganz befreit.

Art. 29
Versicherung

- 1 Alle Feuerwehreingeteilte sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- 2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- 3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- 4 Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein/e Feuerwehreingeteilte/r in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den/die Fehlbare/n zurückgreifen.
- 5 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.
- 6 Für Einsätze und Dienstfahrten benötigte private Motorfahrzeuge und Geräte sind durch die Gemeinde in einer Kaskoversicherung zu versichern.

Art. 30
Verrechnung von
Einsätzen

- 1 Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem/der Verursacher/in in Rechnung.
- 2 Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

Art. 31
Besoldung

Der Gemeinderat legt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er richtet sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 32
Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, Übungen oder anderen Anlässen ordnet der/die Feuerwehrkommandant/in, bzw. der/die Einsatzleiter/in an.

V**Schadensbekämpfung**

Art. 33
Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- ² Die Feuerwehr Nottwil ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten

Art. 34
Einsatzleiter/in

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim ersten am Brandplatz befindlichen Offizier. Dieser kann im Bedarfsfall die Einsatzleitung weitergeben.
- ² Der/Die Einsatzleiter/in trifft die nötigen Anordnungen. Er/Sie ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.
- ³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der/die Einsatzleiter/in über die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei eine/n Katastropheneinsatzleiter/in an, der/die die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 35
Transportmittel

- ¹ Der/Die Kommandant/in hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er/sie berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
- ² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem/der Fahrzeugbesitzer/in unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 36
Veränderung des
Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 37
Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom/von der Einsatzleiter/in dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 38
Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

VI**Straf- und Disziplinarbestimmungen**

Art. 39
Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert 20 Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert 20 Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 40
Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

VII**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 41
Aufhebung bisherigen
Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 24. April 1998 wird aufgehoben.

Art. 42
Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt, nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung, mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.
- 2 Es ersetzt alle früheren Reglemente.
- 3 Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Art. 43
Anhang

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und beinhaltet:

- Anhang I: Organigramm Feuerwehr Nottwil

Nottwil, 2. Dezember 2024

AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2024

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am XXXXX

Anhang I

Organigramm Feuerwehr Nottwil

